

# BGer 2C 175/2017 vom 30. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_175\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_175_2017)

FR: TF 2C 175/2017 du 30 avril 2018

IT: TF 2C 175/2017 del 30 aprile 2018

## Regeste

Kostenaufteilung Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

## Erwägungen

### E. 1

Mit Entscheid vom 10. Januar 2017 legte der Regierungsrat des Kantons Luzern den Kostenverteiler für ein Teilprojekt des Wasserbauprojekts "Hochwasserschutz und Kleine Emme" fest. Die A. \_\_\_\_\_ AG wurde mit einem Anteil von 9,5 Prozent der Kosten belegt, ausmachend Fr. 1'332'000.--. Gegen diesen Entscheid gelangte die A. \_\_\_\_\_ AG am 10. Februar 2017 mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht; zugleich focht sie den Entscheid auch mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht Luzern an. Mit Verfügung vom 21. Februar 2017 sistierte der Präsident der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung das bundesgerichtliche Verfahren bis zu dem in derselben Angelegenheit zu fällenden Entscheid des Kantonsgerichts Luzern. Da die Verfahrensbeteiligten Einigungsverhandlungen aufgenommen hatten, sistierte auch das Kantonsgericht das bei ihm hängige Verfahren. Mit Eingabe vom 24. April 2018 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 3. Februar 2017 (richtig: 10. Februar 2017) zurückgezogen. Sie erwähnt, dass sie sich mit dem Kanton einigen konnte und mit dem zuständigen Departement eine Vergleichsvereinbarung unterzeichnet habe; die Vereinbarung vom 21./26. März 2018, worin der Rückzug beider Beschwerden (an das Bundesgericht und an das Kantonsgericht) vorgesehen wird, hat sie beigelegt. Gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG entscheidet der Instruktionsrichter (hier das präsidierende Mitglied der Abteilung, vgl. Art. 32 Abs. 1 BGG) als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren zufolge Rückzugs. Er befindet dabei auch über die Gerichtskosten (Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG). Vorliegend rechtfertigt es sich, keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG). Zudem ist von der Zusprechung von Parteientschädigungen (worauf in der Vereinbarung ausdrücklich verzichtet wird) für das bundesgerichtliche Verfahren abzusehen. Die weiteren Verfahrensbeteiligten, die nicht Parteien der Vereinbarung sind, sind im bundesgerichtlichen Verfahren nicht tätig geworden; es werden ihnen weder Kosten auferlegt noch haben sie Anspruch auf Parteientschädigungen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.